



Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland
Mitterkirchen i.M. 50
4343 Mitterkirchen im Machland

Perg, 16.04.2024

**Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland,
4343 Mitterkirchen, Mitterkirchen 50/1;**

**Errichtung einer länderübergreifenden Radwegbrücke
über das Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen;**

**Antrag auf schifffahrtsrechtliche und
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland beantragte am 22.03.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der schifffahrtsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer länderübergreifenden Radwegbrücke über das Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen in der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt) Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland	
Datum Dienstag, 14.05.2024	Zeit 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten

zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung (auszugsweise aus dem Technischer Bericht Stand 20.02.2024)

Das Bauwerk wird im Auftrag der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland errichtet, die auch Eigentümerin des Neubaus sein wird. Der Kraftwerksbetreiber VHP stellt den Unterbau in Form des Kraftwerkes und der angrenzenden Grundstücke unter der Bedingung zur Verfügung, dass betriebliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

Es ist erforderlich, die einzelnen Brückenfelder in den Wehr- und Schleusenfeldern mit geringem Aufwand vorübergehend zu entfernen. Zum Ausheben der Überbauten soll der Portalkran des Kraftwerkes einsetzbar sein. Damit ist das Gesamtgewicht eines auszuhebenden Überbaus auf ein Maximum von 15 t beschränkt. Ein Ausbau des nördlichsten zweifeldrigen Überbaus ist nicht vorgesehen.

Die Konstruktionsunterkante der neuen Überbauten in den Wehr- und Schleusenfeldern liegen planmäßig auf Höhe 244,10 m und damit 1,6 m über der Unterkante der bestehenden Kranbahn.

Der Brückenüberbau besteht aus 7 Einfeldträgern mit einer Spannweite von 31,15 m, die mit einem Abstand der Lagerachsen von 0,35 m auf den Regelpfeilern gelagert sind, sowie aus einem verkürzten südlichen Endfeld mit einer Spannweite von 28,3 m und einem nördlichen Zweifeldträger mit den Spannweiten ~33,0 m – 15,5 m.

Die Nordrampe wird auf einer Erweiterung der Dammschüttung der derzeitigen Straßenrampe geführt. Dabei wird der Radweg parallel um ca. 0,7 m tiefer als der Straßenbereich geführt.

Durch den vorgelagerten Steg wird die Lichtsignalanlage, die in der Kranbahn eingebaut ist, teilweise verdeckt. Diese Signalanlage ist daher auf freistehenden Masten vor den Überbauten neu zu montieren. Außerdem sind eventuell behördlich vorgeschriebene Schifffahrtszeichen an den Überbauten anzubringen.

Da die Unterkante des Stegs deutlich höher liegt als die bestehende Unterkante der Kranbahnen, und die Pfeiler nahe des Schifffahrtsweges jeweils zurückgesetzt auf bestehenden Pfeilern angeordnet werden, ist keine weitere Beeinträchtigung der Schifffahrt gegeben.

In den Wehrpfeilern sind Auftriebsentlastungsöffnungen vorhanden die mit einem Bagger von oben zugänglich sein müssen, um sie im Bedarfsfall zu reinigen. Die Pfeiler der neuen Überbauten müssen diesen Öffnungen daher ausweichen.

Die Achsen der Regelpfeiler werden daher 2,0 m neben den Achsen der Wehrpfeiler angeordnet.

Für den Bauablauf kann nach Angabe des Kraftwerksbetreibers der vorhandene Portalkran genutzt werden, sofern eine Abstimmung mit der Nutzung im Kraftwerk erfolgt, die aber während des Bauablaufes auf kurze Zeitabschnitte eingeschränkt werden kann.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Marktgemeindeamt Mitterkirchen und Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei** oder sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

§§ 66 bis 67 und 71 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I. Nr. 62/1997 idgF.

§ 10 Abs 1 Z 1 und Abs 2 sowie §§ 39, 40 und 41 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 idgF.